

Der Beweisbeschluss im Zivilverfahren

Skriptum

1. Der Zivilprozess als zentrales Betätigungsfeld des handwerklichen Sachverständigen

Das Betätigungsfeld des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des Handwerks hat seinen Schwerpunkt im Bereich bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten, die in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt sind. Wird der Sachverständige in der zivilen Gerichtsbarkeit tätig, ist der *Beweisbeschluss* als *Auftrag zur Gutachtenerstellung* für ihn von *zentraler Bedeutung*.

2. Wesentliche Grundsätze der ZPO

Die ZPO gliedert sich in zwei Kernbereiche: *Erkenntnisverfahren* und *Vollstreckungsverfahren*. Von Interesse ist hier das *Erkenntnisverfahren*, auch Entscheidungs- oder Urteilsverfahren genannt. Es beinhaltet die richterliche Prüfung des mit der Klage verfolgten Anspruchs (§ 253 ZPO). Ziel des Verfahrens ist eine Entscheidung, zum Beispiel durch Urteil (§ 313 ZPO).

Im Erkenntnisverfahren gilt der sogenannte *Beibringungsgrundsatz* oder auch *Verfügungsgrundsatz* (Dispositionsmaxime). Hiernach obliegt den *Parteien* die *Herrschaft* über den *Prozessablauf*. Das *Gericht* ermittelt somit *nicht von Amts wegen* den Sachverhalt, wie beispielsweise im *Strafverfahren* der Fall. Folglich können allein die Parteien den Streitstoff in den Prozess einführen, über seine Feststellungsbedürftigkeit entscheiden und seine Feststellung betreiben. Sie entscheiden damit über den Streitgegenstand und zugleich auch über Gang und Inhalt des Verfahrens.

3. Beweisführung durch das Gericht

Der Ausgang des Zivilverfahrens hängt entscheidend davon ab, ob die *Prozessparteien* ihre *Behauptungen beweisen* können. Demnach kommt den Methoden oder Mitteln, *Beweis* zu erbringen, große *Bedeutung* zu. Werden von *Kläger- oder Beklagtenseite* rechtserhebliche *Tatsachen* behauptet, die streitig, noch unbewiesen oder nicht offenkundig (§ 291 ZPO) sind, so hat das Gericht eine Beweisführung vorzunehmen. Die *Beweisführung* vollzieht sich in *mehreren Stufen*:

- *Beweisantrag* durch die Partei (§§ 371, 373, 403, 420 ff. 445, 447 ZPO),
- *formlosen Beschluss* (§ 358 ZPO),
- *formeller Beweisbeschluss* (§§ 358, 358 a, 450 ZPO).

Dann erfolgt die *Beweisaufnahme* (§§ 355 - 455 ZPO) und die *Beweiswürdigung* (§§ 286, 287 ZPO).

Die *wichtigsten Beweismittel* (§§ 355 ff. ZPO) sind die Beweise durch Urkunde, Parteivernehmung, Augenschein, Sachverständige und Zeugen. Diese werden als *Strengbeweismittel* bezeichnet. Abzugrenzen hiervon ist der sogenannte *Freibeweis*, der im Ermessen des Gerichts steht. Er findet zum Beispiel bei besonderen Verfahrensarten Anwendung, wie zum Beispiel bei der Prozesskostenhilfe (§ 118 ZPO) und im Beschwerdeverfahren (§ 567 ff. ZPO). Die *Beweismittel* bilden den *Kern richterlicher Überzeugungsbildung* bei der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, der einer gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegt.

In vielen *Prozessen* geht es weniger um komplizierte Rechtsfragen als vielmehr um *Sachverhaltsfragen*, die ein besonderes Fachwissen erfordern, wie etwa bei der Überprüfung baulicher Mängel. Dem vom Gericht eingeholten *Sachverständigengutachten* kommt daher eine *nicht zu unterschätzende Bedeutung* zu.

4. Klageverfahren und selbständiges Beweisverfahren

Neben dem *regulären Klageverfahren* kennt die ZPO aber noch *besondere Verfahrensarten*, zu denen auch das *selbständige Beweisverfahren* gehört. Weitere besondere Verfahrensarten sind Mahnverfahren, Urkundsprozess, einstweilige Verfügung/Arrest, Schlichtungsverfahren, Prozesskostenhilfe und Schiedsgerichtsverfahren.

Im selbständigen Beweisverfahren kann eine Partei schon *außerhalb* bzw. *vor* dem anhängigen *Hauptverfahren* beantragen, ein *Gutachten* durch einen *Sachverständigen* einzuholen. Das Gericht ordnet das *selbständige Beweisverfahren* (§ 485 Abs. 1 ZPO) an, wenn ein *rechtliches Interesse* daran besteht. Ein solches vor, wenn

- der Zustand einer Person oder der Zustand oder Wert einer Sache,
- die Ursache eines Personenschadens, Sachschadens oder Sachmangels,
- der Aufwand für die Beseitigung eines Personenschadens, Sachschadens oder Sachmangels

festgestellt werden soll und dies der Vermeidung eines Rechtsstreits dienlich ist.

5. Bedeutung des selbständigen Beweisverfahrens

Bei *handwerklichen Leistungen* steht die *Sicherung von Beweismitteln* im Vordergrund, etwa dann, wenn es um Veränderungen oder den Fortschritt von Bauarbeiten oder die Mängelbeseitigung von Drittunternehmen geht. Dabei spielen *verjährungsrechtliche Fragen* eine maßgebliche Rolle. So wird das selbstständige Beweisverfahren oftmals kurz vor *Ablauf der Gewährleistungsfrist* zur *Hemmung der laufenden Verjährung* eingeleitet.

Dies hat *vielschichtige Gründe*. Oftmals kennt der Bauherr nicht die Ursache eines Mangels und insofern auch nicht die notwendigen Beseitigungsmaßnahmen und ebenso wenig die hierfür aufzuwendenden Kosten. In vielen Fällen ist ein Mangel und dessen Verantwortlichkeit streitig. In der Regel führt dies dazu, dass der Auftraggeber bei Weigerung des Unternehmers, Mängelbeseitigungsarbeiten vorzunehmen, nicht nach Ablauf von gesetzten Fristen Klage erhebt, sondern einer möglichen Klage erst ein selbstständiges Beweisverfahren voranstellt.

Bereits die *Zustellung des Antrags* auf selbstständiges Beweisverfahren *hemmt* die *Verjährung* (§ 204 Abs. 1 Nr. 7 BGB). Die Hemmung endet sechs Monate nach Zustellung des Gutachtens oder dessen ergänzender Erläuterung an die Parteien. Die Beweisaufnahme richtet sich nach den für den Prozess geltenden Regeln (§ 492 Abs. 1 ZPO). Im späteren Prozess ist das Ergebnis der Beweisaufnahme in vollem Umfang verwertbar, wenn der Gegner ordnungsgemäß geladen war (§ 493 ZPO).

Allerdings bringt der *vereinfachte Gerichtsweg* zur Sicherung von Beweismitteln und Hemmung laufender Verjährungsfristen unter Umständen auch *Probleme* mit sich. Im *selbständigen Beweisverfahren* konzentriert sich die Aufmerksamkeit des Richters zwangsläufig auf die Frage, ob der Antragsteller ein *rechtliches Interesse* an der Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens hat. Liegt ein solches vor, ordnet der Richter das selbstständige Beweisverfahren an. Oftmals sind die Beweisfragen vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsbevollmächtigten bereits vorformuliert.

Besonders in der I. Instanz ist das Zivilgericht mit Hauptverfahren sehr stark ausgelastet. Der Richter wird somit bemüht sein, den Zeitaufwand für das selbstständige Beweisverfahren möglichst gering zu halten. Dabei spielt noch ein anderer Umstand mit: Bei allen Gerichten ist eine *hausinterne Statistik* zu führen, in der eingehende Verfahren als Grundlage für den *Geschäftsverteilungsplan* (§ 21 e GVG) registriert werden. Im Gegensatz zum Hauptverfahren erhält der Richter für das *selbständige Beweisverfahrens keinen Bearbeitungsvermerk*. Seine Interesse, dieses vorprozessuale Verfahren möglichst rasch abzuschließen, liegt auf der Hand. Der Richter wird sich daher veranlasst sehen, die vom Antragsteller oder dessen Rechtsbevollmächtigten bereits vorformulierten Fragen mehr oder weniger ungeprüft in den Beweisbeschluss zu übernehmen.

Außerdem kann sich der *Richter, der fachlicher Laie* ist, im *Hauptverfahren* weitaus *intensiver* mit *rechtserheblichen Beweisthemen* befassen. Ihm liegen nach Aktenlage bzw. nach mündlicher Verhandlung die unterschiedlichen Stellungnahmen der Parteien zum Streitgegenstand vor. Dem Richter stehen somit von vorherein mehr Informationen zur Verfügung. Ihm wird es daher leichter fallen, die Fragen im Beweisbeschluss fachlich korrekt zu formulieren. Im *selbständigen*

Beweisverfahren verhält sich dies anders. Hier findet der Richter in der Verfahrensakte die Schilderung der Sach- und Rechtslage allein aus Sicht des Antragstellers vor. Dies kann, muss nicht, die Qualität der im Beweisbeschluss gestellten Fragen an den Sachverständigen nachteilig beeinflussen.

Merke:

Gerade im selbständigen Beweisverfahren sollte der Sachverständige besonders genau prüfen, ob er die im Beschluss gestellten Fragen beantworten kann bzw. darf. Im Zweifelsfall empfiehlt sich immer eine Kontaktaufnahme mit dem Gericht!

6. Keine Rechtsfragen im Beweisbeschluss

Im allgemeinen erhält der Sachverständige vom Gericht seinen *Auftrag*, indem er mit kurzem Anschreiben die *Gerichtsakte* übersandt bekommt. Er findet das Thema des von ihm erwartenden Gutachtens in denen im *Beweisbeschluss* gestellten *Fragen*, an die sich der Sachverständige streng zu halten hat. Und damit beginnen schon für ihn die *Probleme*. Dem gerichtlich bestellten Sachverständigen ist dringend anzuraten, den Beweisbeschluss nicht nur routinemäßig abzuarbeiten, sondern genau prüfen, ob sich die Beweisfragen wirklich nur auf Tatsachen beziehen. Damit wird es dem Sachverständigen leichter fallen, die Beantwortung von *Rechtsfragen* auszuschließen.

Merke:

Der Beweisbeschluss darf keine Rechtsfragen enthalten!

7. Tatsachen als Gegenstand des Beweisbeschlusses

Nach der Rechtsprechung des *BGH* sind Gegenstand des *Beweises* nur die *Tatsachen*, die konkret nach Zeit und Raum bestimmt sind und der Vergangenheit oder Gegenwart angehörende Geschehnisse der Außenwelt oder des Seelenlebens zum Gegenstand haben (*BGH*, Urteil vom 18.10.1973 - Az.: III ZR 192/71). Dabei hat der Richter die Aufgabe, die für die Entscheidung erheblichen Rechtsbegriffe in dem Beweisbeschluss tatbestandsmäßig so zu umschreiben, dass der Sachverständige die zugrunde liegenden Sachverhalte auch erkennen kann. Der *Sachverständige* hat allein die *Abweichung* der *Ist-Beschaffenheit* von der *Soll-Beschaffenheit* festzustellen. Es ist eben nicht seine Aufgabe, quasi als Sachwalter des Richters, juristische Begriffe im Zuge der Gutachtenerstattung mit Leben zu füllen und sich diesbezüglich sozusagen "sachkundig" zu machen.

8. Vermengung von Tatsachen- und Rechtsfragen anhand von Beispielen

Nicht immer sind unzulässige Fragen aus dem Rechtsbereich im Beweisbeschluss sofort erkennbar. Für den Sachverständigen als juristischen Laien gilt es daher, den Blick zu schärfen, um Tatsachen- und Rechtsfragen besser auseinanderzuhalten zu können. Nachstehend finden sich Beispiele, in denen *Sach- Und Rechtsfragen* miteinander *vermengt* sind. Der Sachverständige möge selbst prüfen, ob er hier die "Spreu vom "Weizen" trennen kann. Welche Fragen sind zulässig und beziehen sich somit nur auf Tatsachen? Die *Auflösung* findet sich am Ende der Fragenliste.

Hinweis- und Prüfungspflichten

- a) Hat der Beklagte Hinweis- und Prüfungspflichten verletzt, also eine Pflichtverletzung begangen?
- b) Muss der Vorunternehmer Hinweise erteilen?
- c) Trifft den Auftraggeber eine Prüfungs- oder Hinweispflicht?
- d) Konnte der Auftragnehmer im Rahmen seines Aufgabenstandes die Fehler der Planung, des Materials oder Vorarbeiten anderer Handwerker erkennen? Wenn ja, wieso?
- e) Welche Verkehrs- und Gewerbeübung besteht hinsichtlich Prüfung und Hinweis?
- f) Hätte der Nachunternehmer Bedenken anmelden müssen?

Überprüfungspflicht

- a) War der Architekt nach dem abgeschlossenen Vertrag im Rahmen der übernommenen örtlichen Bauüberwachung verpflichtet, die Bewehrung der Geschossdecken zu überprüfen?

b) Handelt es sich um eine Baumaßnahme, die der Architekt üblicherweise in welchem Rahmen überwacht?

Mangelhaftigkeit

a) Wurden die Arbeiten gemäß den anerkannten Regeln der Technik erledigt?

b) Handelt es sich bei dieser konkret ausgeführten Erledigung der Bodenbelagsarbeiten um mangelhafte Arbeit?

Minderungsbetrag

a) Welcher Minderungsbetrag ist angemessen?

b) Welchen Wert hat der Gegenstand mit und ohne diesen Zustand, wobei zwischen dem technischen und dem merkantilen Minderwert zu unterscheiden ist?

Haftungsquote

a) In welchem Umfang hat der Unternehmer diesen Zustand verursacht?

b) Mit welcher Quote haftet der Unternehmer?

a) Trifft den Auftraggeber eine Prüfungs- oder Hinweispflicht?

b) Konnte der Auftragnehmer im Rahmen seines Aufgabenstandes die Fehler der Planung, des Materials oder Vorarbeiten anderer Handwerker erkennen. Wenn ja, wieso?

Richtige Antworten:

Hinweis- und Überprüfungspflichten: d) und e).

Überprüfungspflicht: b).

Mangelhaftigkeit: a).

Minderungsbetrag: b).

Haftungsquote: a).

9. Unstreitige Tatsachen

Das *Gericht* muss den *Sachverständigen* selbständig und unmissverständlich *anweisen*. Dabei sind die *Beweisfragen* auf den *Kern* zu konzentrieren. Als juristischer Laie wird es dem Sachverständigen bisweilen schwer fallen, zwischen streitigen und unstreitigen Tatsachen zu unterscheiden. Gerade als Handwerker wird er geneigt sein, über das reine Parteivorbringen hinaus den "wahren Sachverhalt" zu ermitteln, was jedoch nicht seine Aufgabe ist.

Zur Hilfestellung soll hierzu der Begriff des "unstreitigen Geschehensablauf" definiert werden. Demnach sind tatsächliche Behauptungen einer Partei unstreitig,

- die von beiden Parteien übereinstimmend geschildert werden,
- die von der anderen Partei ausdrücklich (§ 288 Abs. 1 ZPO) oder konkludent (§ 138 Abs. 2 ZPO) mit der Erklärung zugestanden werden, sie nicht bestreiten zu wollen,
- zu denen sich die Gegenpartei nicht erklärt hat.

10. Für den Sachverständigen wichtige Vorschriften der ZPO

Mit dem *Rechtspflegevereinfachungsgesetz* aus 1991 sind Bestimmungen in die ZPO aufgenommen worden, welche die Aufgaben des Richters einerseits und des Sachverständigen andererseits im Zivilverfahren konkreter fassen. Mit den nachstehend aufgeführten Bestimmungen hat der Sachverständige in seiner Alltagspraxis immer wieder zu tun.

Zu beachten gilt, dass sich seit dem **12.10.2016** *einige Vorschriften* im Sachverständigenrecht *geändert* (§§ 404, 407a und 411 ZPO) haben. Diese sind bereits berücksichtigt. Eine *Synopse* (vergleichende Gegenüberstellung) der alten und neuen Regelungen ist beigelegt.

Die *§§ 404 a und 407 a ZPO* bilden die *gesetzliche Basis* für die Zusammenarbeit zwischen *Gericht* und dem *Sachverständigen*. Ihrer *Bedeutung* wegen sind diese Vorschriften nachstehend im Einzelnen dargestellt.

10.1. Allgemeine Leitungs- und Weisungspflicht gemäß § 404 a Abs.1 ZPO

Gesetzestext:

Das Gericht hat die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten und kann ihm für Art und Umfang seiner Tätigkeit Weisungen erteilen.

Gemäß § 404 a Abs. 1 ZPO hat das Gericht die **Tätigkeit** des **Sachverständigen** zu **leiten**. Für Art und Umfang seiner Tätigkeit kann es ihm Weisungen erteilen. Gerichtliche Anordnungen dieser Art können für den Umgang des Sachverständigen mit den Prozessparteien unter Umständen besondere Bedeutung erlangen. Werden diese genau beachtet, kann dadurch Ablehnungsgründen vorgebeugt werden.

Merke:

Anordnungen des Gerichts dürfen jedoch nicht die fachliche Unabhängigkeit und Verantwortung des Sachverständigen berühren!

10.2. Richterliche Einweisung gemäß § 404 a Abs. 2 ZPO

Gesetzestext:

Soweit es die Besonderheit des Falles erfordert, soll das Gericht den Sachverständigen vor Abfassung der Beweisfrage hören, ihn in seine Aufgabe einweisen und ihm auf Verlangen den Auftrag zu erläutern.

Gemäß § 404 a Abs. 2 ZPO hat das Gericht in besonderen Fällen den Sachverständigen vor Abfassung der Beweisfrage hören, ihn in seine **Aufgabe einweisen**. So zum Beispiel die im Streit befindlichen Kernpunkte der Parteien verdeutlichen, ihre unterschiedliche Beurteilung darlegen. Auf **Verlangen** des **Sachverständigen** hat der **Richter** den **Auftrag** zu **erläutern**, sofern dies die Besonderheit des Falles erfordert. Stellt der Sachverständige zum Beispiel fest, dass der **Beweisbeschluss unklar**, oder er sogar aufgefordert wird, reine Rechtsfragen zu beantworten, sollte er unbedingt bei **Gericht nachfragen** und gegebenenfalls auf die Notwendigkeit einer **Einweisung** hinweisen.

10.3. Bestimmung der Tatsachen bei streitigem Sachverhalts gemäß § 404 a Abs. 3 ZPO

Gesetzestext:

Bei streitigem Sachverhalt bestimmt das Gericht, welche Tatsachen der Sachverständige der Begutachtung zugrunde legen soll.

Gemäß § 404 a Abs. 3 ZPO bestimmt das Gericht bei **streitigem Sachverhalt**, **welche Tatsachen** der Sachverständige der **Begutachtung** zugrunde legen soll. Der Sachverständige hat bei seiner **Begutachtung** die **unstreitigen Tatsachen** zugrunde zu legen. Bei der Vorbereitung des Gutachtens wird es nicht immer einfach sein herauszufinden, welche streitige Tatsachenbehauptungen durch eine vorrangegangene Beweiserhebung als bewiesen anzusehen sind. Zum Beispiel bei widersprechenden Zeugenaussagen über den jetzt nicht mehr feststellbaren tatsächlichen Zustand einer Sache, wenn der Sachverständige deren Wert oder Mangel beurteilen soll. Daher ist der Sachverständige gut beraten, bei derartigen Unklarheiten das Gericht aufzufordern, die unstreitigen Tatsachen zu benennen, von denen er bei der Erarbeitung des Gutachtens ausgehen kann oder soll.

Merke:

Es ist nicht Aufgabe des Sachverständigen, bei streitigem Sachverhalt eigene Ermittlungen zur Wahrheitsfindung anzustellen!

10.4. Aufklärung der Beweisfrage durch den Sachverständigen gemäß § 404 a Abs. 4 ZPO

Gesetzestext:

Soweit es erforderlich ist, bestimmt das Gericht, in welchem Umfang der Sachverständige zur Aufklärung der Beweisfrage befugt ist, inwieweit er mit den Parteien in Verbindung treten darf und wann er ihnen die Teilnahme an seinen Ermittlungen zu gestatten hat.

Gemäß § 404 a Abs. 4 ZPO kann das Gericht im Einzelfall bestimmen, in welchem *Umfang* der *Sachverständige* zur *Aufklärung* der *Beweisfrage* befugt ist, inwieweit er mit den Parteien in Verbindung treten darf und wann er ihnen die Teilnahme an seinen Ermittlungen zu gestatten hat. Diese Regelung soll verhindern, dass der Sachverständige seinen Gutachterauftrag eigenmächtig überschreitet, was zu unnötigen Kosten und zu Prozessverzögerungen führen kann. Natürlich darf auch der Sachverständige bei seiner Einweisung oder während der Bearbeitung das Gericht darauf hinweisen, dass noch weiterer Aufklärungsbedarf besteht. In der *Praxis* wird dem *Sachverständigen* die Durchführung eines *Ortstermins* meist *stillschweigend* übertragen. Dabei hat er die Parteiöffentlichkeit (§ 357 ZPO) zu beachten.

10.5. Information der Parteien gemäß § 404 a Abs. 5 ZPO

Gesetzestext:

Weisungen an den Sachverständigen sind den Parteien mitzuteilen. Findet ein besonderer Termin zur Einweisung des Sachverständigen statt, so ist den Parteien die Teilnahme zu gestatten.

Die *Information* der *Parteien* über die getroffenen gerichtlichen Maßnahmen wird durch § 404 a Abs. 5 ZPO sichergestellt. Damit soll das *rechtliche Gehör* der *Parteien* und vor allem auch die Möglichkeit ihrer *Mitwirkung* gewährleistet werden, insbesondere auch ihre Teilnahme an einem Einweisungstermin. Ein Verstoß gegen die Informationspflicht stellt einen *Verfahrensfehler* dar, der *Rechtsmittel* begründen kann. Der Richter kann beispielsweise anordnen, dass der Sachverständige ohne Einschaltung des Gerichts mit den Prozessparteien oder auch nur mit einer Partei in Verbindung treten darf, um die für seine Arbeit notwendigen Unterlagen anzufordern. Das Gericht kann dabei auch bestimmen, wann und inwieweit die Parteien an den Ermittlungen des Sachverständigen teilnehmen dürfen.

Merke:

Die Ladung zur Ortbesichtigung ergeht grundsätzlich an beide Parteien. Soll ausnahmsweise davon abgewichen werden, muss das Gericht eine anders lautende Weisung geben!

10.6. Kompetenzprüfung gemäß § 407 a Abs. 1 ZPO

Gesetzestext:

*Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger **sowie innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist** erledigt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so hat der Sachverständige das Gericht unverzüglich zu verständigen.*

Gemäß § 407 a Abs. 1 ZPO hat der Sachverständigen unverzüglich, also ohne schuldhafte Verzögerung (siehe Legaldefinition in § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) zu prüfen, ob der vom Gericht erteilte Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann. Aufgrund der jetzt erfolgte *Änderung* des *Sachverständigenrechts* hat der Sachverständige zu prüfen, ob er das Gutachten innerhalb der vom *Gericht gesetzten Frist* erstellen kann. Ist das nicht der Fall, muss er das Gericht unverzüglich verständigen. Mit dieser Regelung soll das *Beweisverfahrens beschleunigt* werden. Dem Gericht soll es damit möglich sein, schnell einen anderen Sachverständigen einzuschalten, wenn der zuerst erteilte Gutachterauftrag nicht (rechtzeitig) erfüllt werden kann.

10.7. Prüfung der Unparteilichkeit gemäß § 407 a Abs. 2 ZPO

Gesetzestext:

Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Der Sachverständige hat dem Gericht solche Gründe unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, kann gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.

Aufgrund der *Änderung* des *Sachverständigenrechts* ist *Absatz 2 des § 407 a ZPO neu* eingefügt worden. Der Sachverständige hat jetzt vor Annahme seines Gutachtauftrags unverzüglich zu *prüfen*, ob *Befangenheitsgründe* bei ihm vorliegen. Liegen solche vor, hat er diese umgehend bei Gericht anzuzeigen.

10.8. Übertragungsverbot durch den Sachverständigen gemäß § 407 a Abs. 3 ZPO

Gesetzestext:

Der Sachverständige ist nicht befugt, den Auftrag auf einen anderen zu übertragen. Soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Tätigkeit handelt.

Der ehemalige *Absatz 2 des § 407 a ZPO wird zu Absatz 3*. Hiernach ist der Sachverständige nicht befugt, den ihm erteilten Auftrag auf einen anderen zu übertragen. Soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese *Hilfskraft namhaft* zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben. Allerdings muss die persönliche *Verantwortung* des *Sachverständigen* für sein *Gutachten uneingeschränkt* gewahrt bleiben. Im Ergebnis darf der Sachverständige *Hilfspersonen* nur hinzuziehen, wenn er die *Verantwortung* für das *Gutachten* behält.

Merke:

Bei Hilfsdiensten von untergeordneter Bedeutung gilt diese Hinweispflicht nicht!

10.9. Inhaltzweifel, Kosten gemäß § 407 a Abs. 4 ZPO

Gesetzestext:

Hat der Sachverständige Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrages, so hat er unverzüglich eine Klärung durch das Gericht herbeizuführen. Erwachsen voraussichtlich Kosten, die erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen oder einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen, so hat der Sachverständige rechtzeitig hierauf hinzuweisen.

Der ehemalige *Absatz 3 des § 407 a ZPO wird zu Absatz 4*. Nach dieser Vorschrift hat der Sachverständige *Zweifel* an Inhalt und Umfang des *Auftrages* unverzüglich eine *Klärung* durch das *Gerecht* herbeizuführen. Erwachsen voraussichtlich *Gutachtenkosten*, die erkennbar in keinem Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen (mehr als 55%) oder einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen (mehr als 25%), so hat der Sachverständige rechtzeitig darauf hinzuweisen. Unnötige Ermittlungen und Kosten sollen dadurch vermieden werden. Im Übrigen können hohe Sachverständigenkosten die Prozessparteien eher dazu veranlassen, von einer Beweisaufnahme abzusehen, um sich dann gütlich zu einigen.

10.10. Herausgabe von Unterlagen gemäß § 407 a Abs. 5 ZPO

Gesetzestext:

Der Sachverständige hat auf Verlangen des Gerichts die Akten und sonstige für die Begutachtung beigezogene Unterlagen sowie Untersuchungsergebnisse unverzüglich herauszugeben oder mitzuteilen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ordnet das Gericht die Herausgabe an.

Der ehemalige *Absatz 4 des § 407 a ZPO wird zu Absatz 5*. Gemäß dieser Vorschrift hat der Sachverständige auf Verlangen des Gerichts die *Akten* und sonstige für die Begutachtung beigezogene *Unterlagen* sowie *Untersuchungsergebnisse* unverzüglich herauszugeben oder mitzuteilen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ordnet das Gericht die Herausgabe an, die mit Ordnungsmitteln erzwungen wird (§ 409 ZPO).

10.11. Hinweispflicht des Gerichts gemäß § 407 a Abs. 6 ZPO

Gesetzestext:

Das Gericht soll den Sachverständigen auf seine Pflichten hinweisen.

Der ehemalige *Absatz 5 des § 407 a ZPO wird zu Absatz 6*. Nach dieser Vorschrift soll das Gericht auf die Pflichten des Sachverständigen hinweisen. Diese Regelung soll ebenfalls der Beschleunigung des

Verfahrens dienen. In der *Praxis entfällt* diese Belehrung bei *Sachverständigen*, die schon *wiederholt* für das *Gericht* tätig gewesen sind.

11. Spezialthemen

Inhalt

11.1 Bauteilöffnung durch den Sachverständigen

11.2 Überschreitung des Beweisbeschlusses

11.3 Gefahrenlage bei der Ortsbesichtigung

11.4 Einsatz von Hilfskräften

11.1. Bauteilöffnung durch den Sachverständigen

Nach **§ 404 a Abs. 1 ZPO** hat das Gericht die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten und kann ihn für Art und Umfang seiner Tätigkeit Weisungen erteilen. Von der Auslegung und Anwendung dieser Regelung hängt es ab, ob das *Gericht befugt* ist, den *Sachverständigen* im Rahmen der *Ortsbesichtigung anzuweisen*, eine zerstörende *Bauteilöffnung* vorzunehmen und wenn ja, ob er diese nach Besichtigung wieder **schließen** muss. Nach wie vor ist die *Rechtsauffassung* hierzu *umstritten*.

Die wohl *überwiegende Ansicht verneint* eine *Verpflichtung* des *Sachverständigen*, die insoweit notwendigen Eingriffe in die Bausubstanz kraft richterlicher Anweisung selbst durchzuführen. So ist er auch nicht gehalten, die hierfür notwendigen Verträge im eigenen Namen abzuschließen. Vergleiche hierzu *LG Saarbrücken* vom 05.04.2013 - Nr. 2 Übersicht; *LG Kiel* vom 31.01.2009 - Nr. 5 Übersicht; *OLG Hamm*, IBR 2007, 160, *LG Limburg* - Nr. 6 Übersicht; *OLG Frankfurt*, vom 13.11.2003 - Az.: 15 W 87/03). Für die in *Hessen* tätigen *Sachverständigen* gilt die oben zitierte Entscheidung des *OLG Frankfurt* aus dem Jahre 2003, wonach der Sachverständige grundsätzlich *nicht* zur *Öffnung* von *Bauteilen* verpflichtet werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch die Entscheidung des *OLG Stuttgart* aus dem Jahre 2015 (Nr. 1 Übersicht) von Interesse. Hiernach ist der *Sachverständige* auch *nicht* zwangsläufig *verpflichtet*, das von ihm *geöffnete Bauteil wieder zu verschließen*.

Einige Gerichte halten hingegen *gerichtliche Anweisungen* an den *Sachverständigen* zur *Bauteilöffnung* für *zulässig*. Vergleiche hierzu *OLG Stuttgart* - Nr. 10 Übersicht; *OLG Düsseldorf*, BauR 1997, 697, 698; *Thüringer OLG* - Nr. 8 Übersicht; *OLG Celle* - Nr. 11 Übersicht.

Zu beachten sind hierbei die Haftungsvorschriften des BGB. Denn verursacht der Sachverständige pflichtwidrig und schuldhaft Schäden bei der Durchführung des Ortstermins, haftet er hierfür dem Geschädigten (§§ 823 und 826 BGB).

Merke:

Sind Schäden nicht vermeidbar, wie zum Beispiel der Aufbruch einer Wand zur Schadenbegutachtung, sollte der Sachverständige vor Beginn der Besichtigung unbedingt das Gericht informieren und dessen Entscheidung abwarten!

Zum Thema "Bauteilöffnung durch den Sachverständigen" einige Entscheidungen in der Übersicht.

1. **OLG Stuttgart, Beschluss vom 22.05.2014** (Az.: 10 W 15/14)

Keine Verpflichtung des SV zur Wiederverschließung des von ihm geöffneten Bauteils.

Anmerkung: Diese Rechtsauffassung ist streitig. Siehe hierzu *LG Saarbrücken, Beschluss vom 05.04.2013* (Az.: 15 OH 41/11)

2. **OLG Oldenburg, Beschluss vom 21.11.2013** (Az.: 3 W 30/13)

Eingriff in die Bausubstanz durch den Sachverständigen ist dann erforderlich, wenn die betroffene Partei keine Möglichkeit hat selbst für die Bauteilöffnung zu sorgen.

3. LG Saarbrücken, Beschluss vom 05.04.2013 (Az.: 15 OH 41/11)

Das Gericht ist nicht befugt, dem Sachverständigen Bauteilöffnungen aufzugeben.

Anmerkung: *In dieser Entscheidung wird vom Gericht unter Verweis auf die Rechtsprechung eingeräumt, dass diese Auffassung umstritten ist.*

4. OLG Köln, Beschluss vom 15.03.2010 (Az.: 11 W 14/10)

Lehnt das Gericht im selbständigen Beweisverfahren die beantragte Bauteilöffnung durch den Sachverständigen ab, unterliegt dies nicht der sofortigen Beschwerde.

5. LG Kiel, Beschluss vom 31.01.2009 (Az.: 9 OH 49/07)

Der Sachverständige kann nicht durch das Gericht angewiesen werden, Bauteilöffnungen vorzunehmen.

6. LG Limburg, Urteil vom 30.05.2007 (Az.: 2 O 170/06)

Gegen den Willen des gerichtlich bestellten Bausachverständigen kann das Gericht keine Bauteilöffnung anordnen.

7. Brandenburgisches OLG, Urteil vom 21.02.2007 (Az.: 13 U 1/05)

Die Parteien haben im Rahmen ihrer Beweispflicht (§§ 379, 402 ZPO) die Bauwerksöffnungen vorzunehmen oder dafür einen Fachmann zu beauftragen.

8. Thüringer OLG, Beschluss vom 18.10.2006 (Az.: 7 W 302/06)

Hat der Eigentümer der Bauteilöffnung zugestimmt, hat der Sachverständige die Voraussetzungen zur Erledigung seines Gutachtauftrags zu schaffen.

9. OLG Hamm, Urteil vom 18.10.2005 (Az.: 26 U 16/04)

Das Gericht darf den Sachverständigen nicht anweisen, die für die Beantwortung der Beweisfrage notwendigen Substanzeingriffe selbst oder durch von ihm beauftragte Hilfskräfte vorzunehmen.

10. OLG Stuttgart, Beschluss vom 13.09.2005 (Az.: 13 W 43/05)

Der Sachverständige ist als weisungsgebundener Gehilfe zur Zerlegung und Zusammenbau des Motors verpflichtet.

11. OLG Celle, Beschluss vom 08.02.2005 (Az.: 7 W 147/04)

Der Sachverständige ist grundsätzlich verpflichtet, den Weisungen des Gerichts nachzukommen, was sich aus der Systematik der ZPO ergibt.

12. OLG Frankfurt, Beschluss vom 13.11.2003 (Az.: 15 W 87/03)

Der Sachverständige ist nicht zur Öffnung von Bauteilen verpflichtet, wenn nicht die zu treffenden Feststellungen für seine Gutachtertätigkeit unmittelbar von Bedeutung sind.

11.2. Überschreitung des Beweisbeschlusses

Wenn ein gerichtlich bestellter Sachverständiger mit seinen Feststellungen über die durch den Beweisbeschluss vorgegebenen *Beweisfragen hinaus geht* und vom Auftrag *nicht umfasste Fragen beantwortet*, führt dies in den meisten Fällen zur erfolgreichen *Ablehnung* wegen *Besorgnis der Befangenheit*.

Vergleiche hierzu *OLG Oldenburg* vom 08.01.2007 (Az.: 5 W 243/06); *OLG Frankfurt* vom 02.02.2006 (Az.: 8 W 104/05) sowie *OLG Celle* vom 18.01.2002 (Az.: 14 W 45/01).

Nur unter *engen Voraussetzungen* begründet ein solches Verhalten *keinen Befangenheitsgrund*. Zum Beispiel dann, wenn der Sachverständige den gerichtlichen Beweisbeschluss missverstanden oder arglos gehandelt hat, oder wenn es um eine unbedachte Bemerkung eines Mitarbeiters geht.

Vergleiche hierzu *OLG Köln* 23.11.2011 (Az.: 5 W 40/11); *OLG Köln* vom 09.01.2012 (Az.: 5 W 43/11) sowie *KG Berlin* vom 25.07.2008 (Az.: 15 W 51/11).

Die zuvor genannten Entscheidungen stellen jedoch, wie gesagt, die Ausnahme vom Regelfall dar, was durchaus nachvollziehbar ist. Denn trifft der Sachverständige Feststellungen und Beurteilungen, die über den eigenen Vortrag einer Partei hinausgehen, "munitioniert" er diese mit weiteren Ansprüchen gegen die andere Partei. Dass dieser Verfahrensbeteiligte den Sachverständigen nicht mehr für neutral und unparteilich hält, weil er zu dessen Nachteil womöglich weitere Mängel feststellt und bewertet, dürfte verständlich sein.

Manchmal kommt es vor, dass die Fragen im Beweisbeschluss nur sehr allgemein gehalten sind. Man spricht dann vom sogenannten *Ausforschungsbeweis*. Dieser liegt vor, wenn eine Partei durch die Beweisaufnahme beweiserhebliche Tatsachen erst zu erfahren sucht, um sie dann zur Grundlage eines neuen Vortrags zu machen. Solche Beweisanträge sind wegen *Rechtsmissbrauchs unzulässig*. Der Sachverständige sollte derartige Fragen keinesfalls ohne Rücksprache mit dem Gericht beantworten.

Nur in *Ausnahmefällen* wird ein solcher Ausforschungsbeweis von der Rechtsprechung als *zulässig* erachtet. Zum Beispiel dann, wenn eine Partei keine genaue Kenntnis über eine Schadenentwicklung hat und ihr somit nichts anderes übrig bleibt, als die von ihr vermuteten Tatsachen als Behauptungen in den Rechtsstreit einzuführen. Beispiel hierfür ist der sogenannte *Xyladekor-Fall*, in dem es um gesundheitliche Beschwerden aufgrund verwendeter Holzschutzmittel ging. Siehe hier *BGH* vom 10.01.1995 (Az.: VI ZR 31/94).

Die pauschale Frage nach der *"Mangelhaftigkeit einer Baumaßnahme"* wäre so ein unzulässiger Ausforschungsbeweis. Ab und zu können Sachverständige nicht widerstehen, unbekannte und in das Verfahren eingeführte Mängel der Baumaßnahme oder deren Erscheinungen zu finden und zu protokollieren. Sie haben dann übersehen, dass die allgemeine Frage nach der *"Mangelhaftigkeit"* *kein* konkreter *Tatsachenvortrag* ist und damit auch kein feststellbarer Zustand, der dem Sachverständigenbeweis zugänglich wäre. Ebenso unzulässig wäre die ungenaue, allgemein gestellte Frage nach den *"Maßnahmen zur Mängelbeseitigung und deren Kosten"*. Hierdurch würden, unter Verletzung des Beibringungsgrundsatzes durch das Gericht, quasi zur Abkürzung des Prozesses nicht gestellte Fragen im Vorfeld "geklärt", und zwar in der Erwartung, dass die tatsächlichen Voraussetzungen einer Minderung zukünftig noch schlüssig vorgetragen werden.

Merke:

Es nicht Aufgabe des Sachverständigen, im Gerichtsverfahren den Vortrag einer Partei vorzubereiten oder auch überhaupt erst zu ermöglichen. Nicht zuletzt würde dies der vornehmsten Pflicht des Sachverständigen zuwiderlaufen, nämlich der Unparteilichkeit. Die gutachterliche Arbeit setzt absolute Neutralität voraus, also insbesondere die Nichtidentifikation mit einer Partei.

Hinderungsgründe, die einer *Unparteilichkeit* entgegenstehen, sind unverzüglich mitzuteilen, will der Sachverständige nicht seinen *Vergütungsanspruch riskieren*. Die Ablehnung eines Sachverständigen kommt immer dann in Betracht, wenn Zweifel an der neutralen Erstattung des Gutachtens bestehen.

11.3. Gefahrenlage bei der Ortsbesichtigung

Dass der Sachverständige die im Beweisbeschluss gestellten Fragen nicht eigenmächtig überschreiten darf und er in diesem Falle die Gefahr der Befangenheitsablehnung bis hin zum Vergütungsverlust riskiert, wird weitgehend in Literatur und Rechtsprechung einheitlich beurteilt. Aber was passiert, wenn der Sachverständige während des *Ortstermins* einen nicht vom Beweisthema umfassten *Fehler* oder *Schaden* feststellt, der sich zu einer *akuten Gefahr für Leib und Leben Dritter* entwickeln kann?

Dieses Thema ist immer wieder Gegenstand von *Diskussionen* und *Missverständnissen*. Von Sachverständigen bekommt man zu hören, dass sie selbstverständlich auf akute Gefahren für Leib und Leben aufmerksam machen müssen, wenn sie solche bei einem Ortstermin wahrnehmen. In allen einschlägigen Seminaren und Fachbüchern wird diese Problematik mit unterschiedlichen

Praxishinweisen thematisiert. Zur Überraschung manches Sachverständigen gibt es bei Gericht jedoch *keine gesetzliche Warnpflicht*. Anders jedoch beim *Privatgutachten*. Hier besteht eine *Warnpflicht* als *vertragliche Nebenpflicht*. Nach wie vor besteht jedoch *Unsicherheit* über die *Rechtsfolgen*, welche der gerichtliche beauftragte Sachverständige bei Ausspruch einer solchen Warnung hinnehmen muss. Zu dieser Problematik gibt es jüngster Zeit zwei unterschiedliche Gerichtsentscheidungen.

Das *LG Osnabrück* (Beschluss vom 18.07.2016 - Az.: 10 T 292/16) ist der Auffassung, dass ein *Hinweis* des *Sachverständigen* auf beim Ortstermin festgestellte *Missstände*, die eine *konkrete Gefahrenlage* für andere Personen begründen, eine *Ablehnung* wegen *Besorgnis* der *Befangenheit* begründet. Allerdings wird dem Sachverständigen die Vergütung nicht versagt, was noch in der Vorinstanz (*AG Lingen*, Beschluss vom 18.05.2016 - Az.: 4 C 508/15) der Fall war. Im Fall hatte der Sachverständige über den Aufgabenkatalog hinausgehende Ausführungen über den mangelhaften Schließmechanismus eines Tores gemacht, der eine Quetschgefahr mit sich bringen kann.

Im *Gegensatz* dazu lehnt das *OLG Stuttgart* (Beschluss vom 14.06.2016 - Az.: 10 W 23/16) hier den *Vorwurf* der *Befangenheit* ab. Im Fall stellte ein Bausachverständige bei der Objektbesichtigung einen nicht vom Beweisthema umfasste Fehler fest. Es handelte sich dabei um abgerissene Gewindebolzen und mangelnde Tragsicherheit, von denen eine aktuelle Gefahr für Leib und Leben Dritter ausging. Der Sachverständige informierte die Antragstellerin über diesen Mangel, den er auch protokollierte. Das OLG stellt hierzu fest, dass der Sachverständige nach den Grundsätzen der *Geschäftsführung ohne Auftrag* (§§ 677, 680 BGB) zur Gefahrenabwehr berechtigt gewesen sei und er die betroffenen Partei hiervon in Kenntnis setzen durfte.

Fazit:

Der *Gefahrenabwehr* ist letztendlich *Vorrang einzuräumen*, insbesondere bei Gefahren für Leib und Leben Dritter. Auch wenn grundsätzlich keine Rechtspflicht besteht, auf solche Gefahrenlagen hinzuweisen, wird man dem Gerichtssachverständigen nicht versagen können, akute Gefahren abzuwenden. Soweit möglich, sollte der Sachverständige bei Gericht nachfragen oder hierauf mit gesonderten Anschreiben aufmerksam machen. Keinesfalls sollte der Sachverständige jedoch die festgestellte *Gefahrenlage* in das *Gutachten* aufnehmen, wenn sie nichts mit dem eigentlichen Beweisbeschluss zu tun hat.

11.4. Einsatz von Hilfskräften

Wann und in welchem Umfang kann und darf der vom Gericht beauftragte handwerkliche Sachverständige Hilfskräfte einsetzen? Ein Thema, das immer wieder Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen ist, gerade dann, wenn es auch um die Vergütung von Hilfskräften geht.

Jeder öffentliche bestellte und *vereidigte Sachverständige des Handwerks* findet in den *Richtlinien* seiner jeweiligen *Sachverständigenordnung* unter *Ziffer 11* detaillierte *Vorgaben* zur *Zulässigkeit* des Einsatzes von *Helfern*. In der Praxis tauchen allerdings immer wieder *Abgrenzungsprobleme* auf. Zu diesem Thema sei auf zwei aktuelle Entscheidungen verwiesen.

Im Beschluss des *BVerwG* vom 24.11.2015 (Az.: 2 B 37/15) geht es um die Frage, was unter Hilfsdiensten von untergeordneter Bedeutung zu verstehen ist. Kann der Sachverständige auch bestimmte *Untersuchungen* auf die *Hilfskraft* übertragen. Das Gericht *bejaht* diese Frage unter der Voraussetzung, dass für diese Untersuchung die spezielle Sachkunde und Erfahrung des Sachverständigen nicht benötigt wird und seine volle persönliche Verantwortung gewahrt bleibt.

Im Beschluss des *OLG Celle* vom 11.11.2015 (Az.: 2 W 229/15) stand zur Entscheidung, ob der Sachverständige auch bei Unverwertbarkeit seines Gutachtens aufgrund *unzulänglicher Anleitung* des *Gerichts* seine Vergütung erhält. Der Sachverständige hatte im Fall einen weiteren Gutachter aus einem anderen Fachbereich zur Erstellung des gerichtlichen Gutachtens mit herangezogen. Als weisungsgebundener Gehilfe des Gerichts hätte der Sachverständige sein interdisziplinäres

Gutachten nicht erstatten dürfen (§ 407 a Abs. 3 Satz 1 ZPO), auch trotz der zuvor telefonisch erteilten (unzulässigen) Genehmigung durch den Einzelrichter.

Die Entscheidung ist deswegen von Interesse, weil die am 01.08.2013 in Kraft getretene Vorschrift des **§ 8 a JVEG** (Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruchs), zugunsten des Sachverständigen zur Anwendung gelangte, und zwar in der Fallgestaltung des **§ 8 a Abs. 2 Satz Nr. 1 JVEG**. Hiernach erhält der Sachverständige auch dann seine *Vergütung*, wenn er gegen die Verpflichtung nach § 407 a Abs. 1 bis 3 Satz 1 ZPO verstoßen hat, er aber diesen *Verstoß nicht zu vertreten* hat. Da die unzureichende Leistung auf einer unzulänglichen Anleitung des Gerichts nach § 404 a Abs. 1 ZPO beruhte, wurde ein derartiger Schuldvorwurf nicht erhoben. Bereits vor Inkrafttreten des § 8 a JVEG hat die Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen auch schon so entschieden.

Merke:

Schon bei leichter Fahrlässigkeit kann ein Verstoß gegen die Pflicht gemäß § 407 a ZPO zum Verlust des Vergütungsanspruchs führen.

Zum Thema "Einsatz von Hilfskräften" einige Entscheidungen in der Übersicht.

1. LG Gera, Urteil vom 17.07.2015 (Az.: 3 OH 54/12)

Der Sachverständige entscheidet über den Einsatz von Hilfsmitteln.

2. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28.05.2015 (Az.: L 12 SF 1072/14 E)

Kosten für Hilfskräfte des Sachverständigen nur bei konkreter Darlegung und Notwendigkeit.

3. OLG Zweibrücken, Urteil vom 31.12.2014 (Az.: 1 U 52/14)

Verwertbarkeit des Gutachtens bei Hinzuziehung eines Zusatzgutachters.

4. VG Köln, Urteil vom 18.12.2014 (Az.: 19 K 199/14)

Einbeziehung von Hilfspersonen bei wichtiger Aufgabenübertragung.

5. LG Hamburg, Beschluss vom 08.08.2014 (Az.: 322 T 50/1)

Befangenheit der Hilfskraft führt nicht automatisch zum Verlust der Vergütung des Sachverständigen.

6. OLG Hamm, Urteil vom 10.06.2014 (Az.: I - U 123/12)

Die üblichen Gemeinkosten nach JVEG beinhalten auch grundsätzlich die Aufwendungen des Sachverständigen für Hilfskräfte.

7. OLG Köln, Beschluss vom 18.11.2013 (Az.: 17 W 167/13)

Unverwertbarkeit eines Gutachtens bei Übertragung auf einen weiteren Sachverständigen.

8. OLG Dresden, Beschluss vom 17.04.2013 (Az.: 3 W 302/13)

Vorsicht bei der Einschaltung von "Untersachverständigen" durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen.

9. Thüringer LSG, Urteil vom 02.04.2013 (Az.: L 6 SF 1739/12 E)

Berechnung des Zeitaufwands für eine Hilfskraft.

10. OLG Jena, Beschluss vom 20.01.2012 (Az.: 9 W 580/11)

Unbilliger Aufwendungsersatz für Vergütung von Hilfskräften (Labor).

11. OLG Hamm, Beschluss vom 02.12.2011 (Az.: I - 25 W 200/11)

Notwendigkeit der Kosten für eine Hilfskraft im Rahmen einer Bauteilsöffnung.

12. OLG Köln, Beschluss vom 20.07.2011 (Az.: 17 W 129/11)

Das Gericht hat sicherzustellen, dass der Sachverständige das Gutachten in eigener Person erstellt.

13. LG Dortmund, Beschluss vom 20.07.2011 (Az.: 9 T 46/11)

Ständige Bürokräft des Sachverständigen als Hilfskraft.

14. BGH, Beschluss vom 25.05.2011 (Az.: 2 StR 585/10)

Pflicht des gerichtlich beauftragten Sachverständigen zur persönlichen Gutachtenerstattung.

12. Zusammenfassung

Der *gerichtlich bestellte Sachverständige* ist in jeder Hinsicht gut beraten, wenn **er Beweisbeschlüsse** aufmerksam zur *Kenntnis* nimmt. Er sollte sie *genau prüfen* und nicht einfach alles vom Gericht vorgegebene routinemäßig "abarbeiten".

Gerade in Bezug auf die *Gefahr*, eine begründete *Ablehnung* zu kassieren und damit den *Vergütungsanspruch* für die eigene Tätigkeit zu *verlieren*, sollte es im Interesse eines jeden Sachverständigen sein, *aktiv mitzuarbeiten*.

Bei Unklarheiten und *missverständlichen Formulierungen* im *Beweisbeschluss* ist es für den Sachverständigen der einfachste und sicherste Weg, eine *Anleitung* durch das *Gericht* einzufordern oder zumindest aus eigenem Antrieb auf eine Konkretisierung des Beweisbeschlusses hinzuwirken. Dadurch lassen sich zugleich auch *Haftungsprobleme vermeiden*.

Ende der Ausführungen